

Projektförderung „Innovationsprogramm Pflege 2024“ in Baden-Württemberg

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg (nachfolgend: Sozialministerium) stellt Zuwendungsmittel zur Sicherung und Weiterentwicklung der pflegerischen Infrastruktur zur Verfügung.

I. Ziel der Förderung und Förderkriterien

Eines der zentralen Ziele der Pflegepolitik der kommenden Jahre ist die qualitative und quantitative Stärkung quartiersnaher, resilienter Versorgungsstrukturen für Menschen mit Pflegebedarf. Gefördert werden Projekte und Maßnahmen zur Weiterentwicklung sozialraumorientierter und innovativer, aber auch zielgruppenspezifischer Versorgungsstrukturen. Zudem dient das Förderprogramm 2024 weiterhin dem Ziel der Stärkung von Kurzzeitpflege- oder Verhinderungspflegearrangements sowie von Tages- und Nachtpflegeangeboten.

I.1 Weiterentwicklung sozialraumorientierter und innovativer Versorgungsstrukturen

Im Fokus des Förderprogramms 2024 stehen zum einen **nicht-investive** Modellprojekte mit neuer und innovativer Ausrichtung insbesondere im Bereich der Kurzzeitpflege oder zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung. Beispielhaft seien genannt:

- Modellprojekte in der Kurzzeitpflege, die zielgruppenspezifisch zur verbesserten häuslichen Versorgung oder zu einem optimierten Übergang zwischen den Sektoren (Krankenhaus, Pflege und Rehabilitation) beitragen können.
- Modellprojekte, in deren Rahmen ausgelotet wird, wie unter Berücksichtigung einer verstärkten Vernetzung die Ressourcen in der Versorgung im Bereich der ambulanten Pflege, Betreuung und Unterstützung gebündelter und effizienter eingesetzt werden können.

- Konzeptentwicklung oder Projekte, die Erkenntnisse zu einer personellen Sicherstellung der pflegerischen Versorgung (zum Beispiel zukunftsorientierte Springer-Kräfte- und Springer-Pool-Modelle) liefern können.

Jedes Projekt muss wissenschaftlich (durch eine Hochschule oder ein wissenschaftliches Institut) evaluiert werden, insbesondere hinsichtlich seiner wirtschaftlichen Umsetzbarkeit und Nachhaltigkeit sowie der möglichen Überführung in die Regelversorgung.

I.2. Ausbau von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege

Zum anderen wird der Ausbau (z. B. Bau, Umbau oder Erwerb) von Angeboten der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege **investiv** gefördert. Bei Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege liegt ein Augenmerk auf bedarfsgerechten Öffnungszeiten, der Vernetzung mit anderen Partnern und der Einbindung ins Quartier. Bei der Kurzzeitpflege sollen insbesondere eigenständige Einrichtungen mit rehabilitativer Ausrichtung gefördert werden.

II. Mittelvergabe

Die Vergabe von Fördermitteln erfolgt nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV), insbesondere §§ 23, 44 LHO und VV hierzu. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, auch wenn ein Vorhaben grundsätzlich alle hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Vielmehr entscheidet das Sozialministerium im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

III. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.

Sofern das Land Baden-Württemberg Förderungen von Pflegeeinrichtungen durchführt, wird vorausgesetzt, dass die Pflegeeinrichtung einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI abgeschlossen hat bzw. abschließen wird. Der Abschluss eines solchen Vertrags bzw. der vorgesehene Abschluss ist in den Bewerbungsunterlagen zu bestätigen.

IV. Finanzierungsart, zuwendungsfähige Ausgaben, weitere Fördermodalitäten

Zur Teilfinanzierung der Projekte im Wege der Festbetragsfinanzierung nach Punkt I.1 kann ein Zuschuss mit einem Anteil von bis zu 90 Prozent an den zuwendungsfähigen Ausgaben, begrenzt auf einen maximalen Höchstbetrag von 1 Million Euro im Einzelfall, für eine Laufzeit von maximal 4 Jahren im Rahmen der Projektförderung bewilligt werden. Zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung ist ein zehnpromentiger kassenwirksamer Eigenanteil an allen zuwendungsfähigen Ausgaben erforderlich, der durch Eigenmittel der Antragstellerin bzw. des Antragstellers und/oder durch Drittmittel eingebracht wird.

Es können die zur Durchführung notwendigen Personal- und Sachausgaben als förderfähig anerkannt werden. Personalausgaben können nur dann berücksichtigt werden, wenn diese projektbezogen zusätzlich durch Neueinstellung/Erhöhung des Beschäftigungsumfangs von Stammpersonal entstehen.

Der Neubau von Tages- und Nachtpflegen nach Punkt I.2 wird zusätzlich zu den für die Realisierung notwendigen Eigenmitteln/Drittmitteln mit einem Festbetrag von bis zu 20.000 Euro pro Platz gefördert, der Neubau von solitären Kurzzeitpflegen nach Punkt I.2 mit bis zu 50.000 Euro pro Platz. Wird ein Platz sowohl für die Tages- als auch für die Nachtpflege genutzt, wird der Förderbetrag nur einmal in Höhe der Förderung für einen Tagespflegeplatz gewährt.

Der Umbau und die Modernisierung von Gebäuden zu Tages- und Nachtpflegeplätzen wird mit bis zu 75 Prozent von 20.000 Euro pro Platz gefördert. Der Umbau und die Modernisierung von Gebäuden zur Einrichtung einer solitären Kurzzeitpflege wird mit bis zu 75 Prozent von 50.000 Euro pro Platz gefördert.

Für alle Förderbereiche können ausschließlich Ausgaben als förderfähig anerkannt werden, die im Durchführungszeitraum des Projekts kassenwirksam anfallen. Die Gesamtfinanzierung muss vor Projektbeginn gesichert sein.

Die Auszahlung der Zuwendung richtet sich nach den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn mit der Maßnahme bereits vor der Bewilligung begonnen wurde.

V. Verfahren

Die notwendigen Antragsunterlagen entnehmen Sie bitte den beigefügten Merkblättern des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, KVJS. **Die vollständigen Antragsunterlagen für 2024 sind bis spätestens 31.01.2024 bevorzugt per E-Mail beim KVJS unter innovationpflege@kvjs.de oder auf dem Postweg einzureichen.**

Mit einer Entscheidung über die Mittelvergabe ist voraussichtlich im Sommer 2024 zu rechnen.

Anlagen

- Merkblatt Innovationsprogramm Pflege 2024; Förderung von nicht-investiven Projekten zur Weiterentwicklung sozialraum-orientierter und innovativer Versorgungsstrukturen nach Ziffer I.1. der Ausschreibung
- Merkblatt Innovationsprogramm Pflege 2024; Förderung von Angeboten der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege nach Ziffer I.2 der Ausschreibung
- Bewerbungsbogen Innovationsprogramm Pflege 2024 für nicht-investive Projekte nach Ziffer I.1 der Ausschreibung
- Bewerbungsbogen Innovationsprogramm Pflege 2024 für investive Projekte zum Ausbau von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege nach Ziffer I.2 der Ausschreibung